

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

„Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 22. September 2009, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2014

Vertragsschluss am: 7. Februar 2013

Eingang der Selbstdokumentation: 3. Februar 2014

Datum der Vor-Ort-Begehung: 19./20. Juni 2014

Fachausschuss und Federführung: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dorit Gerkens

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 30. September 2014, 29. September 2015

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Jun.-Professor Dr. Roland Broemel, maître en droit**, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg
- **Professor Dr. Rolf Ritsert**, Leiter des Fachgebietes „Betriebswirtschaftslehre - Public Management“, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster
- **Professor Dr. John Siegel**, Department Public Management, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
- **Professor Dr. Thorsten Müller**, Fachbereich Polizei, Fächergruppe Sozialwissenschaften, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Hagen
- **Christian M. Seel**, Student im Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- **Helmut Sankowsky**, Kanzler der Evangelischen Hochschule Berlin

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) mit Sitz in Güstrow zählt zu den sieben staatlichen Hochschulen des Landes, ist eine nichtrechtsfähige Körperschaft im Geschäftsbereich des Innenministeriums und dient gleichermaßen wie die ihr angegliederten Institute der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern.

Auf dem Campus sind die fachhochschulrelevanten Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Rechtspflege sowie Polizei, das Ausbildungsinstitut für die Kommunal- und Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern und das Institut für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung angesiedelt.

2 Einbettung des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ wird vom Fachbereich Allgemeine Verwaltung angeboten. Der Studiengang umfasst sechs Semester im Vollzeitstudium, in denen 180 ECTS-Punkte erworben werden. In das Studium ist eine zwölfmonatige berufspraktische Studienzeit integriert.

2.1 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) wurde im Jahr 2009 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Das Profil des Studiengangs sollte im Hinblick auf die als Ziel formulierte interdisziplinäre Ausgestaltung der Module geschärft werden.
- Das Qualitätsmanagement sollte kontinuierlich weiter entwickelt werden, insbesondere unter den folgenden Aspekten:
 - o Evaluationsordnung:
 - Überprüfung des Gegenstands der Evaluation (Einbezug der berufspraktischen Studienzeiten und Abschlussarbeiten, die Konzeption der Module und des Studienprogramms sowie die studentische Arbeitsbelastung).
 - Benennung eines Evaluationsbeauftragten und dessen Aufgabenbereich.
 - Regelmäßige Evaluierung der Lehre der haupt- und nebenamtlichen Lehrenden: Maßnahmen zur Optimierung, Feedback an die Studierenden.

- Die Sicherung der personellen Ausstattung auf wissenschaftlichem Niveau sollte nachhaltig betrieben werden.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

Die FHöVPR zeigte bei ACQUIN an, dass anstelle des zunächst vorgesehenen Abschlussgrades „B.A.“ der Abschlussgrad „LL.B.“ vergeben werden soll. Der zuständige Fachausschuss sowie die Akkreditierungskommission von ACQUIN stimmten dieser Änderung zu.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Ziele des Studiengangs und der Institution

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist als nichtrechtsfähige Körperschaft dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport zugeordnet. Sie bildet den Nachwuchs für Verwaltung und Polizei aus. Zielgruppe des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ sind Bewerber, die in der Landesverwaltung oder bei den Kommunen eine Laufbahn im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst anstreben. Der Studiengang zielt darauf, durch die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes im Verwendungsbereich der allgemeinen Verwaltung vorzubereiten. Der dreijährige Studiengang führt zu dem Studienabschluss „Bachelor of Laws“ sowie gleichzeitig zur Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst. Die jeweilige Jahrgangsstärke hängt von dem prognostizierten Bedarf der Landesverwaltung sowie der Kommunen ab. In den letzten beiden Jahren ging die Zahl der Studienanfänger zurück. Über das Land Mecklenburg-Vorpommern als Dienstherrn bewarben sich jährlich durchgehend über 500 Interessenten, von denen im Jahr 2013 20 eingestellt worden sind. Wie bereits zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung erweisen sich die Bedarfs-Rückmeldungen und damit die Prognose der zukünftigen Studierendenzahlen als vage. Insbesondere die Kommunen melden die Zahlen der von ihnen entsandten Studierenden nur kurzfristig. Das Durchschnittsalter der Bewerber ist in den letzten Jahren gestiegen. Es lag zuletzt bei 29,1 Jahren. Dieser Anstieg geht nach Auskunft der Studierenden darauf zurück, dass eine Vielzahl der Studierenden vor der Entscheidung für den öffentlichen Dienst bereits ein anderes Studium oder eine Berufsausbildung absolviert hat. Die Abbrecherquote in den bisher abgeschlossenen Einstellungsjahrgängen AV09 und AV10 lag durchschnittlich bei ungefähr 10 %, wobei die Hochschule hier zwischen „Entlassungen aufgrund nicht bestandener Modulprüfung“ und „Entlassungen aus anderen Gründen“ unterscheidet.

1.2 Qualifikationsziele

Die Ziele des Studiengangs sind in § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Dienst (APO Lg2E1 AD M-V) benannt: „Der Vorbereitungsdienst wird als Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ durchgeführt. Er ist auf den Erwerb der zur Erfüllung der Aufgaben für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes erforderlichen Fähigkeiten gerichtet. Das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich ist während der Studiengangs besonders zu fördern.“

Der Studiengang setzt seine Qualifikationsziele zu einem großen Teil, vor allem bei der Vermittlung rechtlicher Kenntnisse, um. Es besteht allerdings in unterschiedlicher Hinsicht noch Raum zur Optimierung. Es erfolgt eine klare inhaltliche Schwerpunktsetzung bei der Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Bereich des materiellen Rechts einschließlich der Bescheidtechnik. Die Umstellung des Abschlusses auf einen „Bachelor of Laws“ gibt diese inhaltliche Ausrichtung angemessen wieder. Die Studierenden schätzen nach ihren Erfahrungen aus der praktischen Studienzeit sowie ihrem bisherigen Studienverlauf die während des Studiums erlernten Fähigkeiten und Kenntnisse als solide Grundlage für die Übernahme klassischer, alltäglicher Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung ein.

Darüber hinaus geht mit einer Kompetenzorientierung der Ausbildung einher, über das Einstiegsamt hinaus die Qualifikationsanforderungen für die gesamte Laufbahn in den Blick zu nehmen, also die für den weiteren Karriereweg relevanten Kompetenzen zu ermitteln und in die Ausbildung zu integrieren. Das gilt insbesondere für Führungskompetenzen, aber beispielsweise auch für das Verständnis politischer Prozesse, organisationalem Wandel und Personalmanagement. Der Studiengang ist bislang nicht systematisch und konsequent an den mittel- und langfristigen Anforderungen der Berufspraxis ausgerichtet. Es fehlt ein realistisches, den vielfältigen Anforderungen der Verwaltungspraxis ausgerichtetes Leitbild über die Fähigkeiten, die Absolventen des Studiengangs für die gesamte Verwendungsbreite und Karriere in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, erwarten. Die Hochschule verfügt lediglich über eingeschränkte Informationen zu dem Verbleib und den Entwicklungsperspektiven der Absolventen. Im Rahmen der Begehung und anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist es nicht möglich, die Zweckmäßigkeit des Studiengangs und entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten aus Sicht der Absolventen zu beurteilen. Insbesondere von den Kommunen liegen nur punktuelle Rückmeldungen vor, die keine hinreichende Grundlage für ein Konzept zur gezielten Entwicklung von Nachwuchsführungskräften auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung bieten. Die Hochschule hat in der letzten Zeit begonnen, die Kompetenzprofile erfolgreicher Absolventen zu analysieren, um eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Ausbildungsangebots zu schaffen. Das Programm beschränkt sich allerdings im Wesentlichen auf den Fachbereich Polizei. Für den Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ fehlt es an einer entsprechenden systematischen Beobachtung. Dies ist aus Sicht der Gutachter verständlich und es wird akuter Handlungsbedarf gesehen. Die Ergebnisse der Zufriedenheit und Kompetenzbedarfsanalyse zeigen einen im Detail durchaus unterschiedlichen Bedarf von Landesverwaltung und Kommunen. Die Befragung beschränkt sich allerdings im Schwerpunkt auf die Relevanz einzelner Rechtsgebiete und bezieht die Vermittlung sozialer Kompetenzen nur auf einem sehr abstrakten Niveau ein. In der Phase der ersten fünf Jahre nach der Erstakkreditierung fand keine systematische Weiterentwicklung der Qualifikationsziele statt. Über die genauen beruflichen Tätigkeitsfelder der Absolventen, die im Anschluss an das Studium in den Kommunen

arbeiten, fehlen der Hochschule nähere Informationen. Der von der Hochschule konzipierte Fragebogen zur abschließenden Bewertung des Studiengangs erfragt eine Gesamteinschätzung des Studiengangs aus Sicht der Absolventen offenbar im unmittelbaren Anschluss an das Studium (Oktober 2014 für den Jahrgang AV11). Diese Erhebung organisatorischer und inhaltlicher Aspekte des Studiengangs durch Absolventen zu Beginn ihres anschließenden Berufslebens ist als Evaluation der vermittelten Qualifikationsziele und ihrer Relevanz für das Berufsleben nur eingeschränkt geeignet. Die Evaluation vermittelt der Hochschule kaum Informationen darüber, in welchen Bereichen ihre Absolventen tätig sind, welche Anforderungen dort an sie gestellt werden und inwieweit der Studiengang auf diese Anforderungen angemessen vorbereitet.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Studiengang zwar an Qualifikationszielen orientiert ist, diese aber nicht in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Die Strukturvorgaben der KMK, die verbindlichen Auslegungen des Akkreditierungsrates sowie die Formulierung der Qualifikationsziele in Bezug auf den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse wurden nur teilweise umgesetzt. Da bisher keine Absolventenverbleibsstudien durchgeführt wurden, kann nicht eindeutig festgestellt werden, ob die Studierenden nach Abschluss des Studiums die Befähigung erlangt haben, qualifiziert in der öffentlichen Verwaltung des Landes oder der Kommunen tätig zu werden. Hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement finden sich in den Modulbeschreibungen entsprechende Hinweise in Bezug auf die zu erwerbenden sozialen und persönlichen Kompetenzen, dies ist aus Gutachtersicht angemessen.

1.3 Weiterentwicklung

Die seitens der Verantwortlichen der Hochschule vorgetragenen Vorstellungen über die Studiengangsentwicklung sind nach Auffassung der Gutachtergruppe kaum geeignet, um den Studiengang wissenschaftlich in geeigneter Weise weiter zu entwickeln und auch die Hochschule zu einer stärker autonomen wissenschaftlichen Hochschule auszubauen. Diese Beobachtung ist für eine wissenschaftliche Einrichtung Besorgnis erregend, da die kontinuierliche Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen und Erwartungen eine entscheidende Erfolgsvoraussetzung für eine erfolgreiche strategische Weiterentwicklung von Studiengang und Fachbereich ist.

Die Berufung auf eine vermeintliche Notwendigkeit zur Konsolidierung des Studiengangs ist ungenügend. Sie lässt befürchten, dass der Studiengang stagnieren und substantiell an Qualität einbüßen wird, wenn nicht bei allen relevanten Akteuren, insbesondere auch dem Ministerium des Innern und den kommunalen Spitzenverbänden, in Kürze ein systematischer und konsequenter Klärungs-, Verständigungs- und Entscheidungsprozess über die mittel- bis langfristigen Ziele, Stra-

tegien und entsprechende Maßnahmen mit angemessenen Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Curriculum, Ressourcenallokation und institutionellen Rahmenbedingungen einsetzt. Das gilt auch und insbesondere für den Bereich der Forschung.

2 Konzept

2.1 Studiengangsaufbau und ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Der Studiengang umfasst eine Dauer von drei Jahren und besteht aus zwei fachtheoretischen und einem berufspraktischen Studienabschnitt. Dem 18-monatigen Grundlagenstudium an der Fachhochschule schließt sich eine einjährige berufspraktische Studienzeit bei den Ausbildungsbehörden (Land und Kommunen) an. Danach folgt ein sechsmonatiges Vertiefungsstudium an der Fachhochschule, das insbesondere durch die Bachelorarbeit (Modul 11) und vertiefende Wahlpflichtmodule gekennzeichnet ist.

Folgende Module sind im Grundlagenstudium vorgesehen:

- Rechtsmethodik und wissenschaftliches Arbeiten (4 ECTS-Punkte, Hausarbeit, 30 Stunden)
- Information und Kommunikation (5 ECTS-Punkte, zwei Klausuren je 180 Minuten)
- Die europäische Integration und das verfassungsrechtliche und politische System der Bundesrepublik Deutschland (12 ECTS-Punkte, Referat, zwei Klausuren je 180 Minuten)
- Verwaltungsrecht I (13 ECTS-Punkte, drei Klausuren je 180 Minuten)
- Verwaltungsrecht II (10 ECTS-Punkte, zwei Klausuren je 180 Minuten)
- Verwaltungsrecht III (11 ECTS-Punkte, zwei Klausuren je 240 Minuten)
- Privatrecht und kollektives Arbeitsrecht der öffentlichen Verwaltung (12 ECTS-Punkte, zwei Klausuren je 180 Minuten)
- Wirtschaftswissenschaften und Verwaltungsorganisation (13 ECTS-Punkte, zwei Klausuren je 180 Minuten)
- Öffentliches Finanzmanagement (10 ECTS-Punkte, zwei Klausuren je 180 Minuten)

In der berufspraktischen Studienzeit, die ein Jahr umfasst, werden 60 ECTS-Punkte erworben.

Im Vertiefungsstudium (30 ECTS-Punkte) wird die Bachelorarbeit verfasst und mündlich verteidigt, hierfür werden acht ECTS-Punkte vergeben. Als Pflichtmodul ist in diesem Studienabschnitt das Modul „Verwaltungsrecht und öffentliches Finanzmanagement unter dem Aspekt der Verwaltungsmodernisierung“ (7 ECTS-Punkte, Prüfungsgespräch) vorgesehen. Zudem wählen die Studierenden drei aus den folgenden zwölf Wahlpflichtmodulen (je fünf ECTS-Punkte) aus:

- Personalauswahl im öffentlichen Dienst (Prüfungsgespräch)

- Projektmanagement und Planfeststellung (Klausur, 120 Minuten)
- Ordnungswidrigkeiten (Klausur, 120 Minuten)
- Effects of European Integration on public administration (Referat)
- Gewerbeansiedlung anhand von Beispielen (Prüfungsgespräch)
- Korruption und Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung (Klausur, 120 Minuten)
- Kindeswohl und Kinderschutz (Klausur, 120 Minuten)
- Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen (Prüfungsgespräch)
- Verfassungsgerichtsbarkeit (Referat)
- Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz (Prüfungsgespräch)
- Fremdfinanzierung öffentlicher Haushalte (Prüfungsgespräch)
- Wirtschaftspolitisches Handeln (Klausur, 120 Minuten)

Das Grundlagenstudium ist gekennzeichnet durch überwiegend rechtswissenschaftliche und einige (wenige) wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Inhalte. Diese fachliche Schwerpunktsetzung spiegelt sich auch im Lehrkörper wider. Nach Auskunft des Sprechers des Fachbereichs sind juristische Fächer „so wichtig, dass diese durch hauptamtliche Lehrende“ vertreten werden müssen. Im Umkehrschluss stellt sich dann allerdings die Frage, welchen Stellenwert betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftlichen Inhalte im gesamten Studium überhaupt haben (können), wenn diese in bestimmten Modulen ebenfalls durch Juristen vertreten werden (Kommunalrecht/ Kommunalpolitik oder Europarecht/ Europapolitik). Eine Lehre auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes ist somit eher nicht zu gewährleisten.

Auf Aufgaben, die über die reine Bearbeitung juristischer Fragestellungen hinausgehen, bereitet die Ausbildung weniger intensiv vor. Die eingehendere Vermittlung wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Kompetenzen würde die Absolventen besser in die Lage versetzen, mit komplexeren, über die Sachbearbeitung hinausgehenden Fragestellungen angemessen umzugehen. Erforderlich dafür ist eine Aufwertung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bezüge, die eine interdisziplinäre Vertiefung zukünftiger Herausforderungen von Landesverwaltung und Kommunen, wie etwa dem demographischen Wandel und der Haushaltskonsolidierung, erlaubt. Nach seiner derzeitigen Konzeption bietet der Studiengang den Studierenden ausschließlich im Vertiefungsstudium in begrenztem Umfang die Möglichkeit, durch die Wahl von Wahlpflichtmodulen einzelne Aspekte des späteren Aufgabenfelds interdisziplinär zu vertiefen. Darüber hinaus umfassen einige

Module des Grundlagenstudiums Bezüge unterschiedlicher Studienggebiete. Die bereits im Rahmen der Erstakkreditierung thematisierte Fokussierung vieler Module auf einzelne, zumeist juristische Studienggebiete ist nicht entscheidend verändert worden. Das Curriculum lässt nach wie vor noch Raum für eine weitere Entwicklung studienggebietsübergreifender Module. Eine über die punktuelle Berücksichtigung hinausgehende Vermittlung interdisziplinärer Kompetenzen setzt neben einer deutlicheren Profilierung der Studieninhalte einen in der jeweiligen Disziplin ausgewiesenen Lehrkörper voraus. Die Hochschule greift zur Abdeckung der sozial-, verwaltungs- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte zu großen Teilen auf nebenamtliche Lehrkräfte zurück. Eine Verstärkung des hauptamtlichen Personals durch Lehrende mit nachgewiesener Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung (Promotion) in der jeweiligen Disziplin wird von der Gutachtergruppe als notwendig angesehen.

Die Module sind in einem Modulhandbuch aufgeführt. Darin werden neben den Modulverantwortlichen auch die jeweiligen Studienggebiete und Wissenschaftsdisziplinen in ihrer prozentualen Aufteilung angegeben. Darüber hinaus werden die Kompetenzen und Inhalte sowie Lernformen aufgeführt. Das Grundlagenstudium umfasst insgesamt 90, die berufspraktische Studienzeit 60 und das Vertiefungsstudium 30 ECTS-Punkte. Die Konzeption der Mehrheit der Module des Grundstudiums entspricht nicht den KMK- Rahmenvorgaben, denn sie erstrecken sich über mehrere Semester und schließen nicht mit nur einer Prüfung ab.

Wie schon im Gutachten der Erstakkreditierung empfohlen, sollte das Profil des Studiengangs im Hinblick auf die als Ziel formulierte interdisziplinäre Ausgestaltung der Module geschärft werden. Dieser Empfehlung wurde bislang nicht gefolgt. Vor diesem Hintergrund ist der Hochschule zu empfehlen, die Module grundlegend neu zu strukturieren (z. B. insbesondere durch Einfügung einer zweiten Strukturierungsebene – Lehrveranstaltungen), um eine bessere Zuordnung zu den wissenschaftlichen Disziplinen und damit den Lehrenden vornehmen zu können. Außerdem ist zu gewährleisten, dass die Module mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden und vollständig innerhalb eines Semesters bzw. maximal innerhalb eines Studienjahres stattfinden. Zudem sollte ein Studienplan erarbeitet werden, aus dem hervorgeht, welche Module und Prüfungen in welchem Semester zu absolvieren sind.

Das Modul 1 umfasst „Rechtsmethodik und wissenschaftliches Arbeiten“. Die Anzahl von vier zu vergebenen ECTS-Punkten entspricht nicht den Vorgaben und sollte auf fünf ECTS-Punkte angepasst werden. In diesem Modul sollen die Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten gelegt werden. Eingeübt wird hier vorrangig das juristische Arbeiten im Gutachtenstil. Allerdings wird nicht deutlich, inwiefern auch andere wissenschaftliche Methoden (beispielsweise Methoden der empirischen Sozialforschung) gelehrt werden, da dieses Modul nach Angaben der Hochschule methodisch für die Bachelorarbeit qualifizieren soll. Das Modul wird durch eine Hausarbeit (einheitliche

Falllösung) abgeschlossen, üblicherweise erhalten alle Studierenden denselben Fall zur Bearbeitung. Da im gesamten Studium nur diese eine Hausarbeit angefertigt wird, die zudem methodisch – aufgrund der Falllösung – nicht der späteren Bachelorarbeit entspricht, kann hierin kaum eine geeignete Vorbereitung für eine wissenschaftliche Abschlussarbeit gesehen werden. Hinzu kommt der zeitliche Abstand zwischen Hausarbeit und Bachelorarbeit. Die Relevanz dieses Moduls für die spätere Berufstätigkeit ist erkennbar und wird auch durch die Studierenden geteilt. Beide oben genannten Punkte wurden allerdings auch durch die Studierenden deutlich bemängelt. Die Studierenden berichteten, dass sie sich von der Aufgabenstellung überfordert fühlten und die juristische Fallprüfung keine geeignete Prüfungsform zur Vorbereitung der Bachelorarbeit darstellt. Für eine adäquate Fallbearbeitung (z.B. zum Waffenrecht, Maut-Gebühren) sind regelmäßig (Rechts-) Kenntnisse erforderlich, die erst später im Verlauf des Studienganges vermittelt werden (z. B. Grundrechte, allgemeines und spezielles Verwaltungsrecht). Der Hinweis der Studierenden im Hinblick auf eine Überforderung ist daher begründet. Die Darlegung der Hochschule, dass bei der Bewertung die Methodik im Vordergrund stünde und inhaltliche Aspekte weniger berücksichtigt werden, kann nicht überzeugen.

Die Hochschule muss sicherstellen, dass das Modul „Rechtsmethodik und wissenschaftliches Arbeiten“ mindestens fünf ECTS-Punkte umfasst. Zudem sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass den Studierenden eine angemessene Vorbereitung ermöglicht wird, um die Prüfung ablegen zu können (z. B. in Form längerer Bearbeitungszeiten, Auswahl einer anderen Prüfungsform.).

In den Modulen 2 (Information und Kommunikation) sowie 3 (Die europäische Integration und das verfassungsrechtliche und politische System der Bundesrepublik Deutschland) sollen die Grundlagen für die Beherrschung aktueller Informationstechnik kombiniert mit psychologischen und soziologischen Kenntnissen vermittelt werden. Die Kombination von IT und Psychologie sowie Soziologie erschließt sich inhaltlich nicht und verwischt die disziplinären Grenzen. Auch in Modul 3 wird zwar Politikwissenschaften - zudem in Kombination mit Englisch - als Fach genannt, aber das Modul befindet sich nicht auf dem aktuellen Stand der politikwissenschaftlichen Möglichkeiten. Auch hier ist die fachliche Abgrenzung zwischen Rechtswissenschaften und Politikwissenschaften innerhalb des Moduls nicht erkennbar; vielmehr entsteht der Eindruck, dass institutionelle und prozedurale Aspekte dominieren, Policy-Prozesse jedoch bspw. nicht angemessen thematisiert werden.

In diesen Modulen sollte dringend darauf hingearbeitet werden, klare disziplinäre Profile herauszuarbeiten, die dann zwingend durch einschlägig wissenschaftlich ausgebildete (hauptamtliche/promovierte) Lehrende vertreten werden sollten. Insofern bietet sich dringend ein eigenes sozialwissenschaftliches Modul mit den Fächern Politik, Soziologie und Psychologie an, das aktu-

elle und für Kommunen relevante Themenstellungen bearbeitet, z.B. demografischer Wandel, gesellschaftlicher Wandel, Segregation, Migration und Integration, politischer Extremismus, Bürgerpartizipation.

Um auch langfristig im Fach Betriebswirtschaft eine qualifizierte und wissenschaftlichen Standards entsprechende Lehre anbieten zu können, ist auch hier eine Veränderung des hauptamtlichen Lehrkörpers anzustreben. Auch inhaltlich ist die recht einseitige Fokussierung auf Finanzmanagement und (Aufbau-)Organisation kritikwürdig und ausbaufähig (bspw. hinsichtlich einer ganzheitlichen Betrachtung des Personalmanagements, Prozessmanagement, strategisches und/oder Performance Management).

Zu bemängeln ist im Curriculum, dass sich ethische oder die Geschlechtergerechtigkeit betreffende Aspekte ebenfalls nicht in ausreichendem Maße wiederfinden. Auch Inhalte des Managements und der Personalführung sollten im Grundlagenstudium noch stärker aufgegriffen werden, da die Laufbahngruppe 2 gerade in der Kommunalverwaltung auch im ehemaligen gehobenen Dienst (Beförderungs-)Ämter mit Führungsaufgaben umfasst.

Das im ersten Studiengang ursprünglich einmal vorgesehene Wahlpflichtseminar wurde mit Beschluss des Fachbereichsrats schon kurz nach der damaligen Akkreditierung ersatzlos gestrichen und findet sich im neuen Modulplan nicht mehr. Der Wegfall erscheint nicht gerechtfertigt, denn ein alle Fächer berücksichtigendes Wahlpflichtseminar, das mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden könnte, bietet eine geeignete wissenschaftliche und methodische Vorbereitung auf die Abschlussarbeit.

Die Wahlpflichtmodule befinden sich zeitlich nach der Bachelorarbeit und können somit auch nicht zur individuellen inhaltlichen und methodischen Vorbereitung der Abschlussarbeit dienen. Sie sind auch die einzige individuelle Vertiefungsmöglichkeit für die Studierenden und bilden ein breites thematisches Spektrum ab, das teilweise verpflichtenden Charakter hätte haben können (z.B. Personalauswahl, wirtschaftliche Betätigung der Kommunen). Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum die verschiedenen Lehrveranstaltungen in diesem Zusammenhang jeweils als eigenes Modul ausgewiesen werden. Hier ist dringend zu empfehlen, ein oder zwei Wahlpflichtmodule zu definieren, im Rahmen derer jeweils entsprechend Lehrveranstaltungen gewählt werden können. Insgesamt kommt die Wahlfreiheit der Studierenden im gesamten Studium zu kurz. Deshalb ist es geboten, Wahlmöglichkeiten schon im ersten Studienabschnitt (Grundlagenstudium) zu schaffen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aus Sicht der Gutachter zwei Hausarbeiten ein Minimum zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit bilden. Zudem sollte das Modul 11 (Bachelorarbeit) an das Ende des Studiums verlegt werden und durch ein Wahlpflichtseminar vorbereitet werden. Die Konzeption eines Studiengangs sollte sich nicht primär nach den Urlaubsplanungen bzw. die Zeiten für die Korrekturen der Bachelorarbeiten der Dozenten richten.

Auffällig ist, dass das Curriculum inhaltlich insgesamt sehr konservativ angelegt ist und das curriculare Potenzial nicht ausgeschöpft wird. Es wird nicht in ausreichendem Maße deutlich, an welchen Stellen aktuelle wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche respektive ethische Entwicklungen in der Lehre vertreten und mit den Studierenden diskutiert werden. Ursächlich dafür könnte sein, dass ggf. ein nicht mehr ganz zeitgemäßes und sehr beschränktes Leitbild bezüglich der zu erwartenden Funktionen und Rollen der Absolventen in der Verwaltungspraxis zugrunde liegt. Es dominiert augenscheinlich die Vorstellung, dass die Beamten des ehemaligen gehobenen Dienstes quasi als „Schmalspur-Juristen“ primär Rechtsanwender sein müssten und nicht kundenorientierte Problemlöser bezüglich relativ vielseitiger und komplexer Aufgaben und Herausforderungen, in denen interdisziplinäre Perspektiven eingenommen und verschiedene Handlungskonzepte situationsbedingt effektiv reflektiert und angewendet werden müssen. Bedenklich ist, dass offensichtlich kaum systematisch Feedback bezüglich der Absolventen erhoben wird, um Studieninhalte und tatsächliche Qualifikationsbedürfnisse abzugleichen und erstere dementsprechend weiterzuentwickeln.

Die berufspraktische Studienzeit hat einen Umfang von zwölf Monaten (Modul 10) bei 60 zu vergebenen ECTS-Punkten. Um die Verzahnung von Theorie und Praxis zu sichern und den Praktikumsbeauftragten und Ausbildern eine Hilfe an die Hand zu geben, hat das Ministerium für Inneres und Sport am 21. März 2011 eine Praktikumsordnung erlassen, in der alle wesentlichen Regeln für die berufspraktische Studienzeit aufgenommen wurden. Ergänzend dazu hat die Fachhochschule „Hinweise zur Anfertigung und Bewertung von Aktenvorträgen“ herausgegeben, um die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Modulprüfung (Aktenvortrag) sicherzustellen. Des Weiteren werden regelmäßig Konferenzen der Praktikumsbeauftragten mit dem Modulverantwortlichen an der Fachhochschule durchgeführt. Allerdings ist bei der Gutachtergruppe der Eindruck entstanden, dass durch die Studierenden, vermutlich auch durch die Ausbildungsbehörden, die berufspraktische Studienzeit nicht als Teil des Studiums angesehen wird. Der Gutachtergruppe bleibt auf Basis der vorgelegten Unterlagen und des Besuchs vor Ort unklar, ob die Eignung der Ausbilder gemäß § 15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gegeben ist, da dies nicht dokumentiert wurde. Dabei konnte auch nicht abschließend geklärt werden, inwiefern in der berufspraktischen Studienzeit tatsächlich Themen für die Bachelorarbeit auf wissenschaftlich angemessenem Niveau entwickelt werden können.

2.2 Lernkontext

Die in den Modulen vorgesehenen Lehr- und Lernformen umfassen in der Regel Lehrgespräche oder Übungen, die in kleinen Gruppen stattfinden. Daneben sind Vorlesungen, Seminare, Gruppenarbeiten, Rollenspiele, Projekte, Studienfahrten/Exkursionen vorgesehen. Auffällig und bedenklich ist, dass die Hochschule nicht über eine eigene E-Learning-Plattform verfügt und somit moderne Lehr- und Lernformen nicht anbieten kann, obwohl die Studierenden dies durchaus

wünschen. Unzeitgemäß und auch nicht erforderlich ist das Erfordernis der dienstlichen Anwesenheit der Studierenden in einem engen zeitlichen Korsett.

2.3 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium ist in § 6 der Verwaltungsfachhochschullandesverordnung (FHöVPRLVO M-V) geregelt. Demnach kann zum Studium zugelassen werden, wer die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt. Ohne Hochschulzugangsberechtigung besteht gemäß § 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) die Möglichkeit einer Zugangsprüfung unter den Voraussetzungen der Prüfungssatzung für den Zugang von Berufstätigen ohne Fachhochschulzugangsvoraussetzung an der FHöVPR M-V (Zugangsprüfungssatzung - FHöVPR M-V).

Das Auswahlverfahren ist für die Bewerber unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, bei welchem Dienstherrn sie ihren Vorbereitungsdienst ableisten wollen. Die Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Landes durchlaufen ein vom Zentralen Auswahl- und Einstellungsdienst (ZAED) der Fachhochschule geleitetes Auswahlverfahren. Es wird von einer unabhängigen Gesellschaft durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Eignungstest. Der schriftliche Eignungstest hat auf das Berufsbild zugeschnittene Inhalte und dauert ca. vier Stunden. Nach erfolgreicher Teilnahme am schriftlichen Eignungstest durchlaufen die Bewerber einen mündlichen Eignungstest, der aus einem Referat, einem Rundgespräch und einem strukturierten Interview besteht.

Aus Sicht der Gutachter ist das Zulassungs- und Auswahlverfahren transparent und angemessen, die richtigen Bewerber für den Studiengang auszuwählen.

2.4 Weiterentwicklung

Bei der Gutachtergruppe ist der Eindruck entstanden, dass die ausgeübte Dienstaufsicht des Innenministeriums sehr intensiv und detailliert erfolgt und dies dem Leitbild einer angemessenen wissenschaftlichen Autonomie der Hochschule entgegensteht. Die Zustände sind nicht nur anachronistisch, sondern hemmen augenscheinlich auch die notwendige strategische Neuausrichtung des Studiengangs und erfolgreiche Weiterentwicklung des Fachbereichs im Sinne einer wissenschaftlichen Einrichtung im eigentlichen Sinne.

3 Implementierung

3.1 Personelle Ressourcen

Die Verwaltungsfachhochschullandesverordnung (FHöVPRLVO M-V) sieht im Unterabschnitt 3 (Personal) vor, dass die Lehraufgaben an der Fachhochschule von Professoren, Hochschuldozenten, Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten wahrgenommen werden. Neben

dem Fachbereichsleiter lehren am im Fachbereich zehn Hochschuldozenten, von denen vier promoviert sind. Zudem sind auf der Webseite des Fachbereichs 25 Lehrbeauftragte aufgelistet, die im Studienjahr 2013/14 mit einer Lehrverpflichtung von mehr als zehn Lehrveranstaltungsstunden in dem Studiengang lehren.

In der Erstakkreditierung wurde als Auflage formuliert, dass die personelle Ausstattung auf wissenschaftlich angemessenem Niveau gesichert sein muss und der Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfüllen, mindestens bei 40% liegen muss. Diese Minimalanforderung, die analoge Anwendung des KMK-Beschlusses „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ vom 15. Oktober 2004, entspricht kaum fachhochschuladäquaten Standards. Daher wurde im Zuge der Feststellung der Auflagenerfüllung der Hochschule empfohlen, die Sicherung der personellen Ausstattung auf wissenschaftliches Niveau nachhaltig zu betreiben. Umso bedauerlicher und kaum nachzuvollziehen ist, dass sich fünf Jahre später kaum etwas verändert hat.

Die FHöVPRLVO M-V legt in § 9 (1) fest, dass die Mitglieder der Hochschule Hochschullehrende (Professoren und Hochschuldozenten) sind. In § 19 (1) ist definiert, dass bis zu einem Drittel der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden Professoren berufen werden können. Den Professoren obliegt im Rahmen ihres Dienstverhältnisses insbesondere die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen (FHöVPRLVO M-V, § 19 (2)). Die Einstellungs Voraussetzungen umfassen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die pädagogische Eignung, besondere Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer fünfjährigen beruflichen Praxis, sowie die besondere Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Promotion nachgewiesen wird (FHöVPRLVO M-V, § 19 (4)).

Zu Hochschuldozenten können Personen bestellt werden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium haben, deren pädagogische Eignung durch Erfahrungen der Lehre oder Ausbildung oder Lehrprobe nachgewiesen wird, sowie besondere Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens vierjährigen beruflichen Praxis (FHöVPRLVO M-V, § 20 (2)). In Absatz 3 sind weitere Ausnahmen von dieser Regel definiert. Zur Bestellung als Hochschuldozent ist die Promotion keine Voraussetzung.

Neben Professoren und Hochschuldozenten definiert die FHöVPRLVO M-V die Einstellungs Voraussetzungen und Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten.

Den Gutachtern ist die konkrete personelle Ausstattung mit qualifiziertem wissenschaftlichem Personal nicht nachvollziehbar. Die im Nachgang des Vor-Ort-Besuchs zur Verfügung gestellten Unterlagen konnten hier auch keine eindeutige Klärung herbeiführen. Dies nicht zuletzt, da in den Auflistungen immer wieder Lehrbeauftragte als „hauptamtliche“ Lehrende genannt werden, die aber gemäß § 22 der FHöVPRLVO M-V lediglich zur Ergänzung des Lehrangebots oder für einen

durch hauptamtliche Hochschullehrende nicht gedeckten Lehrbedarf hinzugezogen werden können. Aus Sicht der Gutachter hat die Hochschule sicherzustellen und nachzuweisen, dass die adäquate Durchführung des Studiengangs in Hinblick auf die qualitative Ausstattung mit wissenschaftlichem, hauptamtlichem – professoralem - Personal gesichert ist. denn nur den Professoren fällt gemäß § 19 (2) der FHöVPRLVO M-V die Aufgabe zu, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen. Die Gutachtergruppe sieht es als notwendig an, betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Kompetenzen in dem Studiengang zu vermitteln und diese Lehre auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes anzubieten.

Im Laufe der Vor-Ort-Begehung wurde erwähnt, dass demnächst die interne Besetzung einer Professorenstelle aus dem bisherigen hauptamtlichen Lehrkörper erfolgen soll. Darüber hinaus soll für fünf Jahre eine Professur durch externe Ausschreibung besetzt werden. Es steht jedoch zu befürchten, dass dafür künftig eine oder zwei bisherige Stellen wegfallen könnten. Die unbefristete Professur soll aufgrund des Lehrkörpers und unter Verweis auf den akademischen Grad „Bachelor of Laws“ den Rechtswissenschaften zugeordnet werden. Dies ist unverständlich, da es sich bei der Mehrzahl der bereits heute hauptamtlich Lehrenden um Juristen handelt und der Studiengang bereits heute existentiell von Lehrbeauftragten abhängig ist (z.B. im Bereich der Wirtschaftswissenschaften), um die nicht-juristischen Module unterrichten zu können. Zur Zweckbestimmung dieser und der befristeten Professur empfiehlt die Gutachtergruppe eindringlich die Ergänzung der bisher hauptamtlich vertretenen Wissenschaftsdisziplinen. Auch die Chance, die Diversität - des zurzeit rein männlich geprägten Lehrkörpers - zu befördern, sollte unbedingt wahrgenommen werden.

Nach Sichtung der Liste der Veröffentlichungen, die im Anschluss an den Vor-Ort-Besuch zur Verfügung gestellt wurde, stellt die Gutachtergruppe fest, dass es sich im Wesentlichen um Lehrmaterialien handelt.

Nicht plausibel erscheinen zudem die Angaben, die den Einsatz der Personalressourcen betreffen. Die hauptamtlich Lehrenden verbringen demnach annähernd genauso viel Zeit mit Prüfungen (4.811 Zeitstunden) wie mit der Lehre an sich (5.650 LVS).

Trotz der räumlichen Nähe werden die Möglichkeiten des Lehrkräfteaustauschs am Standort Güstrow unzureichend genutzt. Dies betrifft auch die Beteiligung an Forschungsvorhaben und an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung (z.B. Masterstudiengänge) der selbst ausgebildeten Verwaltungskräfte. Selbst Möglichkeiten zur eigenen fachlichen Fortbildung sind angesichts eines Budgets von 1.000 € kaum gegeben. Positiv wird das Angebot an hochschuldidaktischen Seminaren gesehen. In welchem Ausmaß diese Seminare nachgefragt werden, konnte nicht abschließend geklärt werden.

3.2 Räumliche, sächliche und finanzielle Ressourcen

Die technische Ausstattung und räumlichen Gegebenheiten entsprechen sehr gut den Anforderungen an eine Hochschulausbildung. Auch die Bibliothek und der Zugang zu aktueller wissenschaftlicher Literatur entsprechen den wissenschaftlichen Erfordernissen. Die Weiterentwicklung des Campus mit seinen vielfältigen Raummöglichkeiten ist gezielt (auch hinsichtlich Barrierefreiheit) vorangetrieben worden; in den nächsten Jahren stehen zusätzliche Investitionsmaßnahmen an, um die Bausubstanz zu erhalten und die Funktionsmöglichkeiten weiter zu verbessern.

3.3 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Organe der Fachhochschule sind das Kuratorium, der Senat, die Vertretung der Studierenden, die Vertretung der Auszubildenden und der Direktor.

Der Fachbereichsrat entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des Fachbereichs, insbesondere über die Grundlagen des Lehr- und Studienbetriebs, über die Zusammenarbeit mit den für die berufspraktische Studienzeit zuständigen Stellen sowie über die Einrichtung von Forschungsprojekten. Außerdem nimmt er die Aufgaben des Prüfungsamtes wahr.

Neben einer Mehrheit von Hochschullehrern des Fachbereichs gehören dem Fachbereichsrat ein Lehrbeauftragter, ein Student, ein Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport sowie je ein Vertreter des Städte- und Gemeindetags Mecklenburg-Vorpommern und des Landkreistags Mecklenburg-Vorpommern an. Mit dieser Zusammensetzung soll gewährleistet sein, dass die Bedürfnisse der Lehrbeauftragten, der Studentenschaft und der Berufspraxis in der Ausbildung am Fachbereich hinreichend Berücksichtigung finden.

Aus Sicht der Gutachter ist eine eigenständige Identität des Studiengangs einer Hochschule wenig ausgeprägt. Der Vertreter des Innenministeriums wirkt gegenüber Studierenden (und Lehrenden) nach wie vor als „Fachvorgesetzter“. Kooperationen mit anderen Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst wurden von Seiten des Studiengangs nicht thematisiert. Fragen nach Beziehungen zu staatlichen Hochschulen des Landes, einer Mitarbeit in der Landesrektorenkonferenz und eine Einbeziehung in die hochschulpolitische Konferenz des Landes blieben unbeantwortet.

Der Fachbereich arbeitet seit 2005 mit der Akademie für staatliche Verwaltung beim Präsidenten der Ukraine, Regionalinstitut Lemberg zusammen. Hochschuldozenten des Fachbereiches halten einmal jährlich Gastvorlesungen am Regionalinstitut. Ebenfalls einmal jährlich gehen Studierende und Dozenten des Fachbereichs auf Studienfahrt nach Lemberg. Für ca. zwanzig Lemberger Studierende besteht die Möglichkeit, eine Woche mit Vorlesungen und Exkursionen an der Fachhochschule zu verbringen. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Aktivitäten, allerdings wird es als wünschenswert angesehen, die internationalen Beziehungen insgesamt weiter auszubauen. Wissenstransferaktivitäten, Forschungsvorhaben und Drittmittelprojekte sind für die Gutachter nur eingeschränkt erkennbar.

3.4 Prüfungssystem

Die Prüfungen werden in Form einer Klausur, einer Hausarbeit (schriftliche Modulprüfungen), einem Prüfungsgespräch, einem Referat, einem Aktenvortrag (mündliche Modulprüfungen) sowie der Bachelorarbeit nebst mündlicher Verteidigung abgenommen. Ferner erhalten die Studenten gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 APO Lg2E1 AD M-V im Modul „Berufspraktische Studienzeit“ in den einzelnen Stationen jeweils ein Stationszeugnis, das zwar keine Prüfungsleistung dokumentiert, deren Noten aber dennoch in die Note der Laufbahnprüfung einfließen.

Das bereits angesprochene Missverhältnis zwischen Personaleinsatz für die Durchführung von Lehrveranstaltungen einerseits und Prüfungen andererseits liegt offenkundig daran, dass im Studiengang überwiegend die Prüfungsform der Klausur eingesetzt wird und hier auch auf sehr umfangreiche Klausuren geschrieben werden – mit einem folglich absurd hohen und letztlich unverhältnismäßigen Korrekturaufwand. Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf, zumal es offensichtlich in zahlreichen Modulen mehrere Klausuren und damit Teilprüfungen gibt. Die rechtswissenschaftliche Fokussierung und Fachtradition mag eine Erklärung dafür sein, ist jedoch keine hinreichende Rechtfertigung.

Aus Sicht der Gutachter ist eine Vertiefung der Vermittlung wissenschaftlicher Methoden erforderlich, um den wissenschaftlichen Charakter des Studiums zu gewährleisten. Der Studiengang sieht für die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in erster Linie das Modul „Rechtsmethodik und wissenschaftliches Arbeiten“ im Grundlagenstudium und darin vor allem die Anfertigung einer juristischen Hausarbeit vor. Dies ist für einen wissenschaftlichen Studiengang als nicht ausreichend zu bewerten. Nach Auskunft sowohl der Lehrenden als auch der Studierenden hat sich diese Hausarbeit für viele Studierende als Herausforderung erwiesen. Studierende fühlen sich wegen des frühen Zeitpunkts der Hausarbeit auf die Inhalte der darin zu bearbeitenden materiell-rechtlichen Fragen nur unzureichend vorbereitet. Neben diesen Abstimmungsschwierigkeiten liegt die Schwäche juristischer Hausarbeiten darin, dass die wissenschaftliche Arbeitsweise und Methoden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nicht abgedeckt werden. Für eine Ausbildung, die Studierende umfassend auf vielschichtige Aufgabenstellungen in der öffentlichen Verwaltung vorbereiten soll, ist die Einengung auf das rechtswissenschaftliche Arbeiten nicht angemessen. Zudem bereitet die juristische Hausarbeit innerhalb des Studiengangs nur teilweise auf die Bachelorarbeit vor. Nach den Rückmeldungen der Studierenden wählen diese typischerweise nach den Einblicken und Erfahrungen ihrer praktischen Studienzeit eine daraus hervorgegangene Fragestellung als Thema für die Bachelorarbeit und sprechen dann gezielt die in Frage kommenden Lehrenden auf die Möglichkeit einer Betreuung an. Die Anforderungen dieser Themen beschränken sich – wie das spätere Aufgabenspektrum auch – in aller Regel nicht auf die juristische Bearbeitung eines konkreten Sachverhalts. Zu welchem Grad Studierende auf die wissenschaftlichen Metho-

den und Arbeitsweise der jeweiligen Disziplin vorbereitet werden, hängt wesentlich von der Qualität und Intensität der Betreuung des jeweils Betreuenden ab. Zu empfehlen ist deshalb, methodisches Arbeiten - trotz gewisser Schwerpunktsetzungen - in allen für die öffentliche Verwaltung relevanten Disziplinen zu vermitteln und eine breitere Grundlage für die Bearbeitung der Bachelorarbeit zu schaffen.

Die Gutachtergruppe sieht es daher als notwendig an, die Zahl und den Umfang der Prüfungen zu reduzieren und einen signifikanten Teil der Klausuren durch andere Prüfungsformen zu ersetzen. Hier sind insbesondere die Hausarbeit zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit und das Portfolio als Kombination verschiedener kompetenzorientierter Prüfungsformen hervorzuheben.

Alle Prüfungen können einmal und Modulprüfungen sogar zweimal wiederholt werden, letzteres allerdings begrenzt auf höchstens drei Modulprüfungen im Studium.

Aus Gutachtersicht ergibt sich momentan kein stimmiges Bild, da die Prüfungen nicht dazu dienen, die zu erwerbenden Qualifikationsziele modulbezogen und kompetenzorientiert festzustellen. Die Gutachter beurteilen die Prüfungsdichte und -organisation als nicht adäquat und nicht belastungsangemessen.

3.5 Transparenz und Dokumentation

Über die Webseite des Fachbereichs können sich Interessierte umfangreich über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium, das Auswahlverfahren, das Studium selbst und alle damit zusammenhängenden Fragen informieren. Zudem können sich Studierende und Studieninteressierte auch durch die Mitarbeiter der Fachhochschule individuell umfassend beraten lassen. Alle Mitarbeiter, insbesondere die Studiengruppenbetreuer und andere Dozenten des Fachbereichs und der Fachhochschule, stehen dafür ohne gesonderte Sprechzeiten persönlich, telefonisch oder über E-Mail zur Verfügung. Studienanfänger erhalten zu Beginn ihres Studiums ein Informationsblatt mit allen relevanten Studiengangsinformationen.

Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung anderweitig erbrachter Leistungen gemäß der „Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern“. Diese Regelungen entsprechen der Lissabon-Konvention.

Die APO Lg2E1 AD M-V ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, die Praktikumsordnung ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und das Modulhandbuch wird über die Website der Fachhochschule veröffentlicht. Alle genannten Dokumente werden zudem zu Beginn des Studiums an alle Studierenden verteilt.

Die Gutachtergruppe erachtet das Informations- und Beratungsangebot des Fachbereichs als angemessen und transparent.

3.6 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

In der APO Lg2E1 AD M-V sind im § 16 Nachteilsausgleiche für Studierende in besonderen Lebenslagen geregelt. In dem Frauenförderplan der Fachhochschule sind Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Chancengleichheit von Frauen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschrieben, alle zwei Jahre soll über die Umsetzung des Frauenförderplans berichtet werden.

Insgesamt konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass auf der Ebene des Studiengangs die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt werden. Allerdings bleibt anzuraten, die Diversität des Lehrkörpers weiter zu fördern.

3.7 Weiterentwicklung

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Weiterentwicklungen im Bereich der Implementierung des Studiengangs kaum ersichtlich, dies gilt im Besonderen für die interdisziplinäre Wissenschaftlichkeit des Studienprogramms. Die Unabhängigkeit der Hochschule, insbesondere des Studiengangs, ist auch aufgrund der Rahmenbedingungen nicht gewährleistet. In vielen Fragen regiert das Prinzip „Hoffnung“. Eine Strategie zur Weiterentwicklung des Studiengangs und ein Selbstverständnis der Hochschule und des Fachbereichs als autonome, lernende Organisation sind kaum erkennbar.

4 Qualitätsmanagement

Die Hochschule hat die Evaluationsordnung (EvaluierungsOFHöVPR M-V vom 28. Mai 2010) vorgelegt, die Zuständigkeiten, Ziele und Verfahren der Evaluation regelt. Die Qualitätssicherung und -entwicklung des Studienganges soll demnach durch interne Evaluierungen (alle zwei bis vier Jahre) und externe Evaluierungen (alle sechs bis acht Jahre) gewährleistet werden. Die EvaluierungsOFHöVPR M-V regelt die wesentlichen Elemente einer nachhaltigen Qualitätssicherung: den Gegenstand der Evaluation, die Verfahren (interne und externe Evaluationen), die Festlegung eines bestimmten Turnus, die Einbeziehung der Studierenden, die Veröffentlichung der Ergebnisse und die Festlegung der sich aus den Evaluationen ergebenden Konsequenzen insbesondere die Information der Entscheidungsgremien.

Das Evaluierungskonzept des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung vom 2. September 2013 regelt den Gegenstand der Evaluierung (§ 1), die Mittel der Evaluierung (Fragebögen), die Zeitpunkte der Evaluierungen durch die Studierenden (§ 3) und das Evaluierungsverfahren (§ 4). Der Anhang enthält die Fragebögen, mit Ausnahme des Fragebogens für die Dienstherrenevaluierung. Weiterhin liegen Auswertungen der Modulevaluierungen der Module AV09 Vertiefungsstudium, AV10, AV11 Grundlagenstudium und AV12 Module 1-5 und 7 vor.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Hochschule bzw. der Fachbereich Allgemeine Verwaltung Maßnahmen ergriffen hat, um das Qualitätsmanagement weiterzuentwickeln. Dazu gehören u.

a. die Schaffung des Evaluierungskonzeptes des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung und die Benennung einer Evaluationsbeauftragten sowie die Regelung der Aufgaben der Evaluierungsbeauftragten. Insofern wurden Empfehlungen des Gutachterberichts der erstmaligen Akkreditierung umgesetzt (z. B. Einbeziehung der berufspraktischen Studienzeiten, der Abschlussarbeiten und der Konzeption der Module). Zudem ist eine Praktikumsverordnung erlassen worden, die die Qualifikationen und Aufgaben der Praktikumsbeauftragten und Ausbilder regelt.

Gleichwohl ist festzustellen, dass einzelne der ergriffenen Maßnahmen nicht hinreichend sind, um die Anforderungen umfassend und wirksam zu erfüllen. Außerdem vermitteln weder die verfügbaren Unterlagen noch die Gespräche während der Vor-Ort-Begehung den Eindruck, dass der erhebliche Handlungsbedarf bezüglich der Qualitätssicherung seitens der Verantwortlichen in Hochschulleitung und Studiengang erkannt wird und entsprechende Verbesserungen konsequent entwickelt und umgesetzt werden.

Die EvaluierungsOFHöVPR M-V ist im Rahmen der Erstakkreditierung in der Fassung vom 5. September 2008 vorgelegt worden. Demnach sollten interne Evaluationen alle zwei bis vier Jahre und externe Evaluationen alle sechs bis acht Jahre durchgeführt werden. Der Gutachtergruppe liegen keine Nachweise oder Belege (z. B. der Abschlussbericht gem. § 4 Abs. 2 EvaluierungsOFHöVPR M-V) über die Durchführung der internen und externen Evaluationen vor. Daher ist unklar, ob und inwiefern die Evaluationsregelungen wirksam umgesetzt wurden.

Eine Auflage der Erstakkreditierung bestand darin, dass die Hochschule sicherstellen sollte, dass sie die Verantwortung für die zwölfmonatige Praxisphase (Modul 10) trägt. Die erlassene Praktikumsordnung regelt die Qualifikation der Praktikumsbeauftragten und Ausbilder. Unklar ist aber, ob und inwiefern diese Regelungen eingehalten werden und wie die Einhaltung durch die Hochschule gewährleistet wird. Der Gutachtergruppe lagen keine Nachweise vor, ob und inwiefern die Vorgaben im Hinblick auf die Praktikumsbeauftragten und die Ausbilder eingehalten sind. Die Gespräche mit den Studierenden unterstrichen die besondere Bedeutung der Qualifikation der Praktikumsbeauftragten und der Ausbilder, die wesentlich für die Qualität des berufspraktischen Moduls sind. Vereinzelt wurden Beispiele genannt, bei denen die Ausbilder weder den Studiengang noch die Studieninhalte kannten, so dass die berufspraktische Arbeit nur sehr bedingt von den Studierenden als zielgerichtet empfunden wurde. Vor diesem Hintergrund ist nur bedingt nachvollziehbar, dass die Lehrbeauftragten des Moduls „Berufspraktischen Studienzeit“ explizit von der Lehrkräfteevaluierung ausgeschlossen sind (§ 1 Evaluierungskonzept des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung). Die Gutachtergruppe erkennt nicht die Probleme, die mit der Evaluierung der Praktikumsbeauftragten und Ausbilder der zwölfmonatigen Praxisphase verbunden sind. Die Hochschule muss aber geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie die Ver-

antwortung (z. B. die Vermittlung von Kompetenzen und Inhalte gemäß den Vorgaben der Modulbeschreibung sowie die Anwendung einheitlicher Prüfungsstandards) für die zwölfmonatige Praxisphase trägt.

§ 3 Abs. EvaluierungsOFHöVPR M-V vom 28. Mai 2010 legt die Forschung bzw. die Forschungsleistungen als Gegenstand der Evaluation fest. Auch im Gutachten zur Erstakkreditierung wurde empfohlen, dass das Evaluationskonzept des Fachbereiches Regelungen enthalten sollte, die eine angemessene Evaluation der Forschungsziele sicherstellen. Die Evaluation der Forschungsleistungen ist im Hinblick auf die Ausstattung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Lehrpersonals ein bedeutsamer Faktor. Trotzdem ist die Evaluation der Forschungsziele bislang nicht geregelt. Zudem liegen der Gutachtergruppe keine Erkenntnisse vor, die eine Evaluation der Forschungsleistungen dokumentiert. Nach Schilderungen der Fachbereichsleitung besteht aufgrund der hohen Lehrverpflichtung auch keine hinreichende Möglichkeit zur wissenschaftlichen Forschung.

Die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung sehen vor, dass u. a. eine Untersuchung des Absolventenverbleibs sowie eine Absolventenbefragung zu erfolgen hat, deren Erkenntnisse bedeutsame Impulse zur Weiterentwicklung des Studienganges bieten können. Der Gutachtergruppe liegen keine Belege einer durchgeführten oder geplanten Absolventenbefragung vor. In den nach der Vor-Ort-Begehung zur Verfügung gestellten Informationen wird lediglich darauf verwiesen, dass ab Oktober 2014 eine Verbleibsstudie entwickelt werden soll.

Bei der Erstakkreditierung des Studienganges wurde empfohlen, das Qualitätsmanagement kontinuierlich weiterzuentwickeln, insbesondere durch eine regelmäßige Evaluierung der Lehre der haupt- und nebenamtlichen Lehrenden, insbesondere Maßnahmen zur Optimierung und Feedback an die Studierenden. Soweit Professoren als Hochschullehrende beschäftigt sind, enthält deren Besoldung regelmäßig auch leistungsbezogene Anteile, deren Vergabe durch Verordnungen geregelt sind (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HsLeistbVO M-V), so dass sich daraus Anforderungen an die Lehrendenevaluation ergeben.

Das Verfahren der Lehrkräfteevaluierung erfolgt systematisch über Fragebögen. Die Ergebnisse der Lehrkräfteevaluierungen werden in gedruckter Fassung der betroffenen Lehrkraft zugeleitet, die elektronische Zusammenfassung wird gelöscht (§ 4 Abs. 2 Evaluierungskonzept des Fachbereiches). Das Verfahren ist aus Sicht der Gutachter nicht geeignet, um den Empfehlungen der Erstakkreditierung zu entsprechen. Eine regelmäßige Evaluierung der Lehre der haupt- und nebenamtlichen Lehrenden kann so nicht nachgewiesen werden. In Gesprächen wurde berichtet, dass die Lehrkräfteevaluierungen auch zu Maßnahmen führen und vereinzelt mit den Studierenden gesprochen wird, eine systematische Umsetzung bzw. eine systematische Rückmeldung an

die Studierenden kann aber nicht sichergestellt werden. Der restriktive Umgang mit den Evaluationsergebnissen der Lehrendenbefragung entspricht nicht den an Hochschulen üblichen Verfahren. Das praktizierte Verfahren ist auch nicht geeignet, um besondere Leistungen in der Lehre im Sinne der HsLeistbVO M-V feststellen zu können.

Das Evaluierungskonzept umfasst zwar, wie bei der Erstakkreditierung empfohlen, die Evaluierung der Bachelorarbeit, dieses Verfahren ist aber aus Sicht der Gutachter momentan noch nicht geeignet, um die Qualität der Abschlussarbeiten dauerhaft zu sichern. So sehen die Gutachter es als notwendig an, dass sichergestellt wird, dass die Abschlussarbeiten ein angemessenes wissenschaftliches Niveau haben und adäquat wissenschaftlich betreut werden. Zudem sollte noch einmal umfassend evaluiert und ausgewertet werden, inwiefern die Studierenden die Bachelorarbeit nach wissenschaftlichen Standards - lediglich durch Vorbereitung in dem Modul 1 „Rechtsmethodik und wissenschaftliches Arbeiten“ - verfassen können und dabei auf eine „gute wissenschaftliche Praxis“ vorbereitet werden (z.B. Umgang mit Plagiaten).

5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

Der begutachtete Studiengang entspricht nicht vollumfänglich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht nicht vollumfänglich den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5) „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), Ausstattung (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) teilweise erfüllt sind.

Die Kriterien „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) sind erfüllt.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen dualen Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom

¹ i.d.F. vom 20. Februar 2013

10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien bzgl. werden als teilweise erfüllt bewertet.

6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

- Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Eignung der Ausbilder gemäß § 15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gegeben ist und hat dies zu dokumentieren. Zudem sind die Qualitätssicherungsaktivitäten hinsichtlich der Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen zu intensivieren.
- Die Hochschule hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die adäquate Durchführung des Studiengangs in Hinblick auf die qualitative Ausstattung mit wissenschaftlichem, hauptamtlichem (professoralem) Personal gesichert ist. Es wird als notwendig angesehen, in dem Studiengang betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Kompetenzen zu vermitteln und diese Lehre auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes anzubieten.
- Aus den Modulbeschreibungen muss deutlich hervorgehen, welche Lerninhalte durch welche Dozenten vermittelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das wissenschaftliche Niveau der Vermittlung von betriebswirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen gewahrt ist.
- Das Modularisierungskonzept muss im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird. Die Zahl der Prüfungen soll die Zahl der Module dabei nicht überschreiten.
- Das Modul 1 "Rechtsmethodik und wissenschaftliches Arbeiten" muss mindestens fünf ECTS-Punkte umfassen.
- Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert auszurichten, was zu einer Diversifikation der Prüfungsformen führen muss.
- Zur Vorbereitung auf die Erstellung der Bachelorarbeit ist zumindest eine Hausarbeit im Curriculum verpflichtend vorzusehen, die nicht in Form einer juristischen Falllösung erarbeitet werden soll.
- Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluation der Lehrenden, der Abschlussarbeiten und des Absolventenverbleibs)

bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Hierzu sind die Ergebnisse und abzuleitenden Maßnahmen einer Absolventenverbleibsstudie vorzulegen, welche die Absolventen ebenso wie die Dienstherren der Absolventen berücksichtigt. Zudem hat die Hochschule sicherstellen und nachzuweisen, dass die Ergebnisse der Lehrendenevaluation analysiert und für die Studiengangsentwicklung erschlossen werden. Des Weiteren sind Abschlussarbeiten in die Evaluation einzubeziehen (insbesondere: adäquate wissenschaftliche Betreuung, Zeitpunkt des Verfassens, angemessenes wissenschaftliches Niveau).

IV Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 30. September 2014 folgenden Beschluss:

Der Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

- Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Eignung der Ausbilder gemäß § 15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gegeben ist und hat dies zu dokumentieren. Sie hat hierzu die entsprechende Dokumentation vorzulegen.
- Die Hochschule hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die adäquate Durchführung des Studiengangs in Hinblick auf die qualitative Ausstattung mit wissenschaftlichem, hauptamtlichem (professoralem) Personal gesichert ist. Es wird als notwendig angesehen, betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Kompetenzen möglichst auch durch hauptamtliche Lehrkräfte dieser Fächer zu vermitteln.
- Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert auszurichten, was zu einer Diversifikation der Prüfungsformen führen muss.
- Zur Vorbereitung auf die Erstellung der Bachelorarbeit ist zumindest eine Hausarbeit im Curriculum verpflichtend vorzusehen, die nicht in Form einer juristischen Falllösung erarbeitet werden soll.
- Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluation der Abschlussarbeiten und des Absolventenverbleibs) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Hierzu muss eine Absolventenverbleibsstudie durchgeführt werden, die Absolventen ebenso wie die Dienstherren der Absolventen berücksichtigt.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2016.

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2021 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 28. November 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Qualitätssicherungsaktivitäten hinsichtlich der Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen sollten intensiviert werden.
- Das Modularisierungskonzept sollte im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen sollte intensiviert werden.
- Es sollte überprüft werden, ob Module nicht ggf. auch in einem oder zwei Semester aus Gründen der Mobilität, aber insbesondere aus Gründen der Outcome-Orientierung (Methodik/Didaktik) abgeschlossen werden können.
- Der Studienplan sollte klar aufzeigen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen in welchem Semester zu absolvieren sind. Sofern ein Modul mehrere Lehrveranstaltungen umfasst und/oder sich über mehr als ein Semester erstreckt, sollten die einzelnen Lehrveranstaltungen im Modulhandbuch explizit ausgewiesen werden.
- Die Wahlpflichtveranstaltungen sollten in einem oder zwei Modulen zusammengefasst und nicht einzeln als Module ausgewiesen werden.
- Es sollte überprüft werden, ob die Bachelorarbeit stärker zum Ende des Studiums hin erstellt werden kann.
- Bei der Berufung der vorgesehenen Professoren und Professorinnen sollten externe Bewerber berücksichtigt werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

- Aus den Modulbeschreibungen muss deutlich hervorgehen, welche Lerninhalte durch welche Dozenten vermittelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das wissenschaftliche Niveau der Vermittlung von betriebswirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen gewahrt ist.

Begründung:

Der Fachausschuss empfiehlt die Streichung der Auflage, da diese auf einer bestimmten Vorstellung über die Vermittlung interdisziplinären Inhalten basiert, die die Hochschule zurückweist. Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum der Gutachter an.

- Das Modul 1 "Rechtsmethodik und wissenschaftliches Arbeiten" muss mindestens fünf ECTS-Punkte umfassen.

Begründung:

Der Fachausschuss empfiehlt die Streichung der Auflage, da mit einer Erhöhung des Moduls 1 auf 5 ECTS-Punkte zwar dem Wortlaut der KMK-Vorgabe entsprochen würde, nicht aber dem Zweck, da es auch bei einer Erhöhung um einen ECTS-Punkt bei der (einen) Modulprüfung bleiben würde. Der Fachausschuss sieht hier einen begründeten Ausnahmefall, die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Fachausschusses an.

Änderung von Auflage zu Empfehlung (hier ursprüngliche Formulierung)

- Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Eignung der Ausbilder gemäß § 15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gegeben ist und hat dies zu dokumentieren. Zudem sind die Qualitätssicherungsaktivitäten hinsichtlich der Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen zu intensivieren.

Begründung:

Der Fachausschuss spricht sich dafür aus den Teil „Zudem sind die Qualitätssicherungsaktivitäten hinsichtlich der Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen zu intensivieren.“ der Auflage als Empfehlung auszusprechen, da die Hochschule in ihrer Stellungnahme verschiedene Beispiele der Qualitätssicherung angibt und die Gutachter in diesem Punkt noch Verbesserungspotenzial sehen. Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Fachausschusses an.

- Das Modularisierungskonzept muss im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird. Die Zahl der Prüfungen soll die Zahl der Module dabei nicht überschreiten.

Begründung:

Der Fachausschuss spricht sich dafür aus, die Auflage als Empfehlung an die Hochschule weiterzugeben, da laut seiner Auffassung im ersten Teil des Studiums von 18 Monaten (abzüglich des Urlaubs von 6 Wochen) die Studierenden 90 ECTS-Punkte erwerben und dafür 17 Klausuren, 1 Referat und 1 Hausarbeit anfertigen müssen. Laut Auffassung des Fachausschusses ist dies eine hohe, aber nicht ungewöhnliche Prüfungslast. Die Hochschule verweist zudem darauf, dass die Anzahl der Prüfungen nicht isoliert mit der Anzahl, sondern immer auch der Größe der Module in Beziehung zu bringen ist. Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Fachausschusses an.

Umformulierung von Auflagen (hier ursprüngliche Formulierung)

- Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluation der Lehrenden, der Abschlussarbeiten und des Absolventenverbleibs) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Hierzu sind die Ergebnisse und abzuleitenden Maßnahmen einer Absolventenverbleibsstudie vorzulegen, welche die Absolventen ebenso wie die Dienstherren der Absolventen berücksichtigt. Zudem hat die Hochschule sicher zu stellen und nachzuweisen, dass die Ergebnisse der Lehrendenevaluation analysiert und für die Studiengangsentwicklung erschlossen werden. Des Weiteren sind Abschlussarbeiten in die Evaluation einzubeziehen (insbesondere: adäquate wissenschaftliche Betreuung, Zeitpunkt des Verfassens, angemessenes wissenschaftliches Niveau).

Begründung:

Der Fachausschuss empfiehlt diese von den Gutachtern formulierte Auflage in verkürzter Form als Empfehlung an die Hochschule weiterzugeben. Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Fachausschusses nicht an und spricht sich dafür aus, die Auflage unter Streichung des vom Fachausschuss empfohlenen Teils „Zudem hat die Hochschule sicher zu stellen und nachzuweisen, dass die Ergebnisse der Lehrendenevaluation analysiert und für die Studiengangsentwicklung erschlossen werden. Des Weiteren sind Abschlussarbeiten in die Evaluation einzubeziehen (insbesondere: adäquate wissenschaftliche Betreuung, Zeitpunkt des Verfassens, angemessenes wissenschaftliches Niveau).“ beizubehalten. Die Akkreditierungskommission sieht es als notwendig, an Ergebnisse des Absolventenverbleibs sowie der Evaluation der Abschlussarbeiten in die Weiterentwicklung des Studienprogramms einzubeziehen.

Darüber hinaus wurden in einer Auflage redaktionelle Änderungen durch die Akkreditierungskommission vorgenommen.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29. September 2015 folgenden Beschluss:

**Die Auflagen zum Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) sind erfüllt.
Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2021 verlängert.**